

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 44 (1988)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Der Richter und die Hausfrau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844601>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Richter und die Hausfrau

Wohl seit es die Frauenbewegung gibt, ist die Hausarbeit und deren Anerkennung ein Dauerbrenner. Das Zürcher Obergericht hatte sich kürzlich in einem Versicherungsfall dazu zu äussern. Wir zeichnen im folgenden einige Überlegungen nach.

Endlos sind sie, die Diskussionen zur Frage, wieviel denn Hausarbeit wert sei. Alle sind sich einig, dass Hausfrauen einen Riesenbeitrag an unsere Volkswirtschaft leisten, doch wenn es anschliessend darum geht, diesen Beitrag in Franken und Rappen auszudrücken, scheiden sich die Geister. Da sind einmal die Betroffenen selber, die ihre Arbeit anerkannt sehen möchten. Wenn schon immer der gleiche Abwaschtrog – oder vielleicht neuerdings die Abwaschmaschine – droht, wäre eine angemessene Wertschätzung doch recht willkommen. Und dann sind da die andern, die ein mehr oder weniger konkretes Interesse daran haben, dass die Ansätze möglichst tief bleiben, sei es aus schlechtem Gewissen, sei es, weil sie konkret zur Kasse gebeten werden.

satz wird sie eine höhere oder tiefere Rente oder ihre Hinterlassenen eine entsprechende Abfindung bekommen. Abstrakt berechnete Werte erhalten auf einmal eine ganz konkrete Bedeutung.

## Ausgangspunkt

Das Zürcher Obergericht hatte zu einem Fall Stellung zu beziehen, in dem es um einen Arbeitsunfall ging: Eine voll berufstätige Hausfrau hatte eine schwere Handverletzung infolge der mangelnden Kontrolle einer Stanzmaschine erlitten. Neben Beruf und Haushalt hatte sie ferner ihrem Mann bei seiner Hauswartstelle geholfen (z.B. Rasenmähen, Treppenreinigung). Die Richter unterschieden zwischen einem eigentlichen materiellen Verlust, den die Frau durch den Unfall erlitten hat (gewisse Arbeiten kann sie nicht mehr ausführen), und der Einschränkung in ihrem persönlichen Wohlbefinden (da bestimmte Tätigkeiten nun sehr viel mühsamer und umständlicher geworden sind, verfügt sie über entsprechend weniger Freizeit).

## Bedeutung beim Eintreten eines Versicherungsfalles

Fällt die Hausfrau plötzlich aus – durch Tod oder Invalidität – wird der Wert einer Stunde Hausarbeit bis auf die Kommastelle wichtig. Je nach An-

## **Gericht anerkennt den Wert der Hausarbeit**

‘Es ist heute allgemein anerkannt, dass der Tätigkeit der verheirateten Frau im Haushalt ein wirtschaftlicher Wert zukommt, weshalb grundsätzlich ein Vermögensschaden der Ehefrau vorliegt, wenn diese als Folge eines Unfalles die Haushaltgeschäfte nicht mehr wie vorher zu besorgen vermag. Dies gilt ebenso dann, wenn die Ehefrau zugleich teilweise oder – wie hier – voll erwerbstätig war.’

Das Gericht anerkennt einen Anspruch auf Schadenersatz auch dann, wenn keine Haushalthilfe eingestellt wird, sondern der Ehemann einen Teil des Haushaltes besorgt. Im vorliegenden Fall ist die Frau zu 25 % invalid und ihre ‘Haushaltführunfähigkeit’ wird auf 66,6 % geschätzt.

## **Wieviel Zeit braucht der Haushalt?**

Die Frau versorgte einen Dreipersonen-Haushalt. Dafür nimmt das Gericht einen wöchentlichen Aufwand von achtundzwanzig Stunden oder vier Stunden täglich an. Das Gericht geht davon aus, dass die betroffene Frau ein Drittel weniger im Haushalt gearbeitet hat als eine ‘vollamtliche’ Hausfrau.

Einschub: Wenn man bedenkt, dass die Frau acht bis neun Stunden in der Fabrik arbeitete, zusätzlich dem Ehemann bei seiner Hauswartarbeit half und ‘nebenbei’ noch den Haushalt in Schuss hielt, kommt man auf ein wöchentliches Arbeitspensum, das allerhand Achtung abverlangt . . . Doch nehmen wir den juristischen Faden wieder auf.

## **Haushalt als Freizeitvergnügen?**

Das Gericht fährt in seiner Begründung fort: ‘Indessen lassen sich diese Untersuchungsergebnisse über die übliche Arbeitszeit der Hausfrau, was die Schadenberechnung anbetrifft, nicht vorbehaltlos übernehmen. Es wäre unangemessen, jegliches Tätigwerden der Hausfrau bereits als Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. So ist denn auch bei der Hausfrau die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Freizeit weitgehend verwischt.’

Darüber liesse sich nun allerdings philosophieren: das Nie-Fertigwerden hört sich da plötzlich ganz amüsant an, gewissermassen als der fliessende Übergang vom Putzlappen zur Entspannung . . .

Der Richter stützt sich bei seiner Berechnung auf die massgebliche Stundenzahl, die eine speditiv arbeitende Aushilfe brauchen würde. Juristisch ist dies sicher ganz in Ordnung. Da der Haushalt auf zwei Personen zusammengeschrumpft ist (der Sohn ist inzwischen erwachsen und ausgezogen), nimmt das Gericht heute einen Aufwand von zwanzig Wochenstunden an.

## **Gretchenfrage: Welcher Stundenlohn?**

Mit einem Stundenansatz von Fr. 15.– möchte das Obergericht die Hausfrauenarbeit abgegolten sehen. Dies dürfte manche Frau enttäuschen, zumal das Gericht bei der Arbeitsdauer – durchaus vertretbar – vom zeitlichen Aufwand der speditiven Hilfskraft ausgegangen ist. Und die lässt sich für Fr. 15.– (und gar noch fliessendem Übergang zur Freizeit) wohl kaum mehr auftreiben.

## Damals in Lausanne

Bei diesem Stundenansatz folgt das Zürcher Obergericht einem Bundesgerichtsurteil von 1976/77. Die Klägerin hätte sich gewünscht, dass bei diesem Betrag die inflationsbedingte Entwertung berücksichtigt worden wäre. Da zogen die Zürcher aber nicht mit. Beim Bundesgericht ging es seinerzeit um eine tödlich verunfallte Frau, die auch ihre Mutterrolle nicht mehr ausfüllen konnte. Die Lausanner erklärten: 'Das Gericht erwog, dass eine Hausfrau und Mutter sich bei der Hausarbeit weit stärker engagiere und daher wertvollere Arbeit leiste, als eine bezahlte Haushalthilfe, was eine entsprechend höhere Bewertung zur Folge haben müsse.' Da jedoch unsere betroffene Frau auch weiterhin als Hausfrau und Mutter tätig sein kann, befand das Zürcher Obergericht, dass 'es sich rechtfertigt, den Wert der Arbeit im Haushalt grundsätzlich und generell auf Fr. 15.– pro Stunde festzusetzen.'



## Vom Stricken und Nähen

Kaum Schadenersatz bekommt die Frau dafür, dass sie keine Handarbeiten mehr machen kann. Hier wird ausschliesslich der wirtschaftliche Schaden berücksichtigt, und die Richter stellen fest, dass sie nun ja auch die Mühe mit den textilen Reparaturen nicht mehr haben werde.

Kein Gehör fand übrigens der Arbeitgeber, der der Frau die Schadenersatzleistungen kürzen wollte, weil sie seit dem Unfall keiner ausserhäuslichen Tätigkeit mehr nachgehe, obwohl ihr dies möglich wäre, und sie daher mehr Zeit für ihren Haushalt habe. Das Gericht hatte schliesslich bei seinen Berechnungen auf die Zeit vor dem Unfall abgestellt und war der Meinung, es sei Sache der Frau, wenn sie sich mit ihrer bescheidenen Rente zufrieden geben wolle.

## Schlussfolgerung

Das Urteil lässt die Leserin mit einem lachenden und einem weinenden Auge zurück. Es ist höchst erfreulich, dass die Hausarbeit allmählich doch die ihr gebührende Anerkennung findet und man offensichtlich nicht mehr grundsätzlich über ihren Wert diskutieren muss. In Franken und Rappen ausgedrückt, hätte man sich jedoch etwas mehr gewünscht . . .

(Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich – II. Zivilkammer, 8. April 1988)